



## **LEADER-Rundmail Nr. 3**

**vom 20.12.2017**

### **1. Wechsel in der Hausspitze ML und Einrichtung eines neuen niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung**

Am 22. November wurden Frau Barbara Otte-Kinast als neue niedersächsische Landwirtschaftsministerin und Frau Birgit Honé als Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung im Landtag vereidigt.

Die neue Landesregierung hatte in ihrer 1. Sitzung u.a. den Beschluss gefasst, ein neues Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) zu gründen. Die bisherige Abteilung 4 „Regionale Landesentwicklung, EU-Förderung“ der Staatskanzlei wird als Folge daraus in das MB verlagert. Damit einhergehend sind die vier Landesbeauftragten der Ämter für regionale Landesentwicklung und deren Dezernate 2 ebenfalls dem MB zugeordnet. Für die Dezernate 3 (zuständig für LEADER, ZILE, Breitband) und 4 der ÄRL ergeben sich daraus jedoch keine Änderungen. Sie sind nach wie vor dem ML zugeordnet.

### **2. Verfahrensstand zur Anpassung des NTVergG**

Die bereits für den Spätsommer/Herbst 2017 vorgesehene Änderung des NTVergG zum Vergaberecht, die durch die Neuwahl des niedersächsischen Landtages vorerst nicht weiter verfolgt werden konnte, soll demnächst wieder aufgenommen werden. Im Koalitionsvertrag zwischen SPD und CDU vom 16.11.2017 sind an mehreren Stellen Aussagen zur Einhaltung von Vergabevorschriften durch die Begünstigten enthalten.

So steht dort in den Zeilen 2104 ff. „Wir wollen das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) evaluieren und es dem geänderten Bundesrecht anpassen. Die Landesvergabevorschriften für Zuwendungsempfänger (z. B. Sportvereine, Privatpersonen) sollen mit den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen harmonisiert werden.“ Weiter steht in den Zeilen 2258 ff.: „Wir wollen Zuwendungsempfänger von Bürokratieaufwand befreien. Soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, sollen künftig erst bei Zuwendungen ab 100.000 Euro für Aufträge ab 15.000 Euro drei Angebote eingeholt werden müssen. Damit entlasten wir auch Vereine, die Zuwendungen bekommen.“

Es ist weiterhin beabsichtigt, Zuwendungsempfänger nach § 99 Nr. 4 GWB aus dem Anwendungsbereich des NTVergG herauszunehmen. Um die Aussagen aus der Koalitionsvereinbarung umzusetzen, bedarf es in diesem Rahmen auch einer Anpassung der Vergabevorschriften der ANBest-ELER, die wegen der Einführung der Unterschwellenvergabeordnung in jedem Fall geändert wird.

### **3. Ausblick DVS-Veranstaltungen in 2018**

Die DVS wird in 2018 wieder eine Vielzahl an interessanten Veranstaltungen und Workshops zur Regional- und Dorfentwicklung sowie Klima- und Naturschutz anbieten.

Beispielsweise sind die folgenden genannt:

April 2018: - Demokratische Strukturen im ländlichen Raum stärken: Die „Partnerschaften für Demokratie“ und LEADER-Aktionsgruppen als Plattformen zivilgesellschaftlicher Akteure

Juni 2018: - Naturschutz und Regionalentwicklung und - Ländlicher Naturtourismus  
September 2018: - Was machen die Nachbarn? – Best-Practice-Projektbesuche und Kooperationsanbahnung mit LEADER-Aktionsgruppen aus Luxemburg und Österreich  
Oktober 2018: - Neue Akteure in LEADER-Aktionsgruppen – wie aktiv sind die Kirchen und wie kann die Zusammenarbeit gestärkt werden? und - Marktplatz für Dörfer  
November 2018: - Bundesweites Treffen aller LEADER-Regionen  
Die DVS bietet auch bedarfsorientiert Veranstaltungen an, wie z. B. zur Selbstevaluierung. Näheres ist der Veranstaltungsseite der DVS auf [www.netzwerk-laendlicher-raum.de/service/terminkalender/](http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/service/terminkalender/) zu entnehmen.

#### **4. 2. Änderungsantrag PFEIL Niedersachsen/Bremen**

Der 2. Änderungsantrag für das ELER-Programm PFEIL wird nach Anhörung durch den Begleitausschuss am 15.12.2017 bis zum Jahresende bei der EU-Kommission eingereicht. Mit dem 2. Änderungsantrag strebt das Land eine Klarstellung bei den Regelungen zur 'staatlichen Beihilfe' bei LEADER an. Der Bezug auf die VO (EU) Nr. 1408/2013 (De-minimis-Verordnung für den Agrarsektor) wird für LEADER entfallen. Im Folgenden wird dann auch die LEADER-Richtlinie angepasst. Den Hintergrund für die Klarstellung bei LEADER können Sie in der 2. LEADER-Rundmail nachlesen.

#### **5. Erläuterung zu Ziff. 3.1.2 der ANBest-ELER**

Die ANBest-ELER regelt in Ziff. 3.1.2 die Nebenbestimmungen zur Vergabe von Aufträgen bei Auftraggebern außerhalb von § 98 GWB. Nach Ziff. 3.1.2 haben Begünstigte, die weder Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB noch nach einer anderen Vorschrift zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, bei einer bewilligten Zuwendung von mehr als 50.000 Euro und einem Fördersatz bis zu 50 % vor der Auftragserteilung mindestens drei fachkundige, leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Weiter heißt es unter dieser Ziffer u. a.: „Die vorstehenden Anforderungen sind bei der Beauftragung freiberuflicher Leistungen erst ab Erreichen des EU-Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB und bei Aufträgen im Anwendungsbereich der SektVO erst ab Erreichen des EU-Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 GWB einzuhalten.“

Konkret bedeutet dies, dass unterhalb des Schwellenwertes bei freiberuflichen Leistungen keine drei Angebote erforderlich sind und somit der Auftrag freihändig vergeben werden kann. Diese Ausgaben wären damit auch förderfähig. Es sollte jedoch sorgfältig dokumentiert werden, warum es sich um eine freiberufliche Leistung handelt.

Hinweis: Die ANBest-ELER wird im Zuge der Anpassung des NTVergG überarbeitet, vgl. 2.

#### **6. Weitere Konkretisierung der Eckpunkte des Bund-Länder-Papier zur Neuausrichtung der Umsetzung der EU-Politik zur ländlichen Entwicklung**

Das Bund-Länder-Papier vom 31.03.2017 „Eckpunktepapier“ wurde überarbeitet und mit Datum vom 06.12.2017 konkretisiert.

Diese weitere Konkretisierung der Eckpunkte des Bund-Länder-Papiers zur Neuausrichtung der Umsetzung der EU-Politik zur ländlichen Entwicklung hat das Ziel, eine Grundlage für die anstehende Positionierung im Hinblick auf die KOM-Mitteilung zur GAP 2020+ und die anstehenden Beratungen über die künftige Ausrichtung der ESI-Fonds zu bilden.



## 7. **Stellungnahme des Sachverständigenrates Ländliche Entwicklung**

In seiner Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Politik für ländliche Räume in der 19. Legislaturperiode vom 21.08.2017 formuliert der Sachverständigenrat Ländliche Entwicklung (SRLE), der im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft angesiedelt ist, Empfehlungen an den Bund. Diese zielen darauf ab, ländliche Räume in dieser Legislaturperiode verstärkt in den Blick der Bundespolitik zu nehmen.

